

Vorpublikation des neuen Friedhofs- und Bestattungsreglements

Die Politische Gemeinde Ermatingen hat das Friedhofs- und Bestattungsreglement aus dem Jahr 2013 umfassend überarbeitet. Mit der vorliegenden Revision soll eine klare, verständliche und rechtssichere Grundlage für das Bestattungswesen geschaffen werden.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen betrifft die Bevölkerung unmittelbar und ist ein Bereich von hoher Sensibilität. Eine frühzeitige Einbindung der Bevölkerung ist für uns daher von besonderer Bedeutung. Im Rahmen dieser Vorpublikation haben Sie nun die Möglichkeit, den Entwurf des revidierten Reglements sowie den Gebührenanhang einzusehen und Ihre Anregungen, Hinweise oder Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Die Publikation dauert vom 15. Mai 2026 bis am 14. Juni 2026.

Die Unterlagen stehen Ihnen während der Publikationszeit online auf unserer Mitwirkungsplattform (www.mitwirkung-ermatingen.ch) zur Verfügung. Stellungnahmen können direkt über diese Mitwirkungsplattform eingereicht werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse.

Ausgangslage und Ziel der Revision

Das aktuell geltende Friedhofs- und Bestattungsreglement weist in der praktischen Anwendung verschiedene Unklarheiten auf. Insbesondere im Umgang mit Todesfällen zeigen sich im Arbeitsalltag des Bestattungsamtes wiederholt offene Fragen, die bislang nicht eindeutig geregelt sind.

Da es sich beim Bestattungswesen um ein besonders sensibles und emotional geprägtes Tätigkeitsfeld handelt, ist eine klare, transparente und rechtssichere Regelung von grosser Bedeutung. Fehlende oder unklare Vorgaben erschweren nicht nur die administrative Abwicklung, sondern können auch bei Angehörigen in einer ohnehin belastenden Situation zu Unsicherheiten und zusätzlicher Belastung führen.

Ziel der Revision ist es daher,

- klare Zuständigkeiten festzulegen,
- Abläufe verständlich und nachvollziehbar zu regeln,
- eine einheitliche Praxis sicherzustellen sowie
- die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Gleichzeitig soll dem sensiblen Charakter des Bestattungswesens Rechnung getragen werden, indem die Regelungen so ausgestaltet sind, dass sie den Hinterbliebenen Orientierung bieten und unnötige Verunsicherungen vermeiden.

Erarbeitung des neuen Reglements

Die Überarbeitung des Reglements erfolgte in mehreren Schritten:

Zunächst wurden die direkt betroffenen Fachpersonen einbezogen, insbesondere das Bestattungsamt, der Friedhofwart und Bestatter. Diese verfügen über umfassende praktische Erfahrung und konnten konkrete Rückmeldungen zu bestehenden Unklarheiten und wiederkehrenden Fragestellungen einbringen.

Anschliessend wurden die Rückmeldungen der Friedhofkommission geprüft und, soweit möglich, in die Überarbeitung integriert.

Ergänzend wurden Bestattungsreglemente anderer Gemeinden und Städte beigezogen, um bewährte und praxistaugliche Lösungen zu berücksichtigen.

Nach der Einarbeitung sämtlicher Anpassungen wurde das revidierte Reglement einer juristischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde insbesondere die Vereinbarkeit mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen sichergestellt. Offene Fragen konnten im Rahmen dieser Prüfung geklärt und präzisiert werden.

Das Ergebnis ist ein Reglement, das sowohl den praktischen Anforderungen als auch den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Wichtige inhaltliche Anpassungen

Klare Regelung von Abläufen und Zuständigkeiten

Die Abläufe im Todesfall wurden umfassend überprüft und präzisiert. Die einzelnen Verfahrensschritte wurden strukturiert und verständlich dargestellt.

Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Verwaltung als auch die Hinterbliebenen wissen, welche Schritte erforderlich sind und an wen sie sich wenden können.

Zudem wurden Themen aufgenommen, die bisher nicht oder nur ungenügend geregelt waren, in der Praxis jedoch auftreten können. Dazu gehören auch seltene, aber sensible Situationen, für die klare Vorgaben notwendig sind, um im Ereignisfall vorbereitet zu sein.

Regelung für ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner

Ein besonderer Schwerpunkt der Revision betrifft Personen, die ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim ausserhalb der Gemeinde verbringen.

Da die Gemeinden Ermatingen, Salenstein und Wäldi über keine eigenen Alters- und Pflegeheime verfügen, sind viele Einwohnerinnen und Einwohner gezwungen, ihren Wohnsitz im Alter in eine andere Gemeinde zu verlegen.

Nach altem Reglement gelten diese Personen damit als auswärtig. Dies kann im Todesfall dazu führen, dass für eine Bestattung in Ermatingen ein Gesuch erforderlich ist und Gebühren anfallen, welche durch Hinterbliebene zu tragen sind. Die heutige Praxis kann insbesondere bei Personen mit langjährigem Bezug zur Gemeinde als unbefriedigend empfunden werden.

Mit der Revision wird diesem Umstand Rechnung getragen: Künftig sollen Personen, die ihren Wohnsitz ausschliesslich aufgrund eines Heimaufenthalts verlegen mussten, im Todesfall weiterhin als ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden. Dadurch wird eine sachgerechte und sozial verträgliche Lösung geschaffen und zusätzliche finanzielle Belastungen für die Hinterbliebenen werden vermieden.

Transparente und klare Gebührenregelung

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Revision ist die Neuregelung der Gebühren im Bestattungswesen. Bislang war nicht abschliessend festgelegt, welche Leistungen durch die Gemeinde übernommen werden und in welchen Fällen Kosten den Angehörigen oder Dritten in Rechnung gestellt werden. Dies führte zu Unsicherheiten und erschwerte eine einheitliche Anwendung.

Im revidierten Reglement werden die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen sowie die gebührenpflichtigen Positionen klar und abschliessend definiert. Dies schafft Transparenz und ermöglicht eine nachvollziehbare sowie einheitliche Handhabung.

Die konkreten Gebührenansätze werden neu in einem separaten Anhang zum Reglement festgelegt. Dieser wurde überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst, unter anderem unter Berücksichtigung von Vergleichswerten anderer Gemeinden und einem externen Anbieter.

Es ist vorgesehen, die Gebühren periodisch zu überprüfen. Dabei wird insbesondere die Teuerungsentwicklung berücksichtigt. Allfällige Anpassungen erfolgen bei Bedarf durch den Gemeinderat.

Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Publikation werden die eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet und wenn möglich in die Schlussfassung des Reglements eingearbeitet.

Anschliessend wird das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Ziel ist es, das revidierte Friedhofs- und Bestattungsreglement per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.